

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Köln

Besondere Hinweise an die Anteilinhaber des Sonstigen Sondervermögens:

nordIX European Consumer Credit Fonds C	DE000A2P37M1
nordIX European Consumer Credit Fonds V	DE000A3CQVV6

Änderung der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen des Sonstigen Sondervermögens

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit diesem Schreiben informieren wir Sie darüber, dass mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 22. Dezember 2024 die folgenden Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen des o.g. Sonstigen Sondervermögens mit Wirkung

zum 01. März 2025

in Kraft treten:

I. Änderung der Allgemeinen Anlagebedingungen.

1. Änderung von § 10 „Sonstige Anlageinstrumente“

§ 10 Investmentanteile wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente

1. *Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für das Sonstige Sondervermögen anlegen in*
 - a) *Unternehmensbeteiligungen, soweit diese zulässig vor dem 22.07.2013 erworben wurden und der Verkehrswert der Beteiligungen ermittelt werden kann, und*
 - b) *Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB.*
2. *Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft für das Sonstige Sondervermögen Edelmetalle gemäß § 221 Absatz 1 Nr. 3 KAGB, unverbriefte Darlehensforderungen gemäß § 221 Absatz 1 Nr. 4 KAGB sowie Kryptowerte gemäß § 221 Absatz 1 Nr. 5 KAGB erwerben.*

Erläuterung der Änderung:

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben wurden Unternehmensbeteiligungen, soweit diese vor dem Inkrafttreten des KAGB erworben wurden, in den Katalog der zulässigen Vermögensgegenstände aufgenommen. Gemäß den Änderungen in § 221 Abs. 1 KAGB wurde zudem die Möglichkeit zum Erwerb von Kryptowerten ergänzt.



2. Änderung von § 11 „Investmentanteile“

§ 11 Abs. 3 der AABen wird wie folgt neu gefasst:

- 3) *Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass der Anteil der für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens gehaltenen Edelmetalle, Derivate und unverbrieften Darlehensforderungen einschließlich solcher, die als sonstige Anlageinstrumente im Sinne des § 198 KAGB erwerbbar sind, 30 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens nicht übersteigt. Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB werden auf diese Grenze nicht angerechnet. Zudem muss die Gesellschaft sicherstellen, dass der Anteil der für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens gehaltenen Kryptowerte 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.*

Erläuterung der Änderung:

Gemäß § 221 Absatz 5 Satz 3 KAGB ist der Anteil an Kryptowerten auf 10 Prozent des Wertes des Sonstigen Sondervermögens zu begrenzen.

§ 11 Abs. 5 der AABen wird wie folgt neu eingefügt:

- 5) *Die Gesellschaft darf die in Absätzen 2 bis 4 sowie § 15 bestimmten Grenzen in den ersten sechs Monaten seit Errichtung des Sonstigen Investmentvermögens sowie nach vollzogener Verschmelzung durch das übernehmende Sonstige Investmentvermögen jeweils unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung überschreiten.*

Erläuterung der Änderung:

Diese Änderung beruht auf dem neu eingeführten § 221 Absatz 8 KAGB und gewährt unter den geschilderten Voraussetzungen die Befreiung von den zitierten Anlagegrenzen.

3. Änderung von § 13 „Wertpapier-Darlehen“

§ 13 Absatz 3 lautet zukünftig wie folgt:

3. *Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen in den BABen genannten Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektesgeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen der §§ 200 und 201 KAGB abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist.*

Erläuterung der Änderung:

Anpassung an den geänderten Gesetzeswortlaut des § 202 KAGB.

4. Änderung von § 17 „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Rückgabefristen, Beschränkung und Aussetzung der Rücknahme“

§ 17 lautet zukünftig wie folgt:

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Rückgabefristen, Beschränkung und Aussetzung der Rücknahme

- 1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.*
- 2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die BABen können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.*
- 3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Besonderen Anlagebedingungen können Rückgabefristen vorsehen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.*
- 4. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.*
- 5. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung gemäß Absatz 4 und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.*

Erläuterung der Änderung:

Einführung des sog. Gating (Beschränkung der Rücknahme von Anteilen im Fall von Liquiditätsengpässen) für Sonstige Sondervermögen.

5. Änderung von § 18 „Ausgabe- und Rücknahmepreise“

§ 18 Abs. 4 lautet zukünftig wie folgt:

§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise

- 4. Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgen zum nächsten Ausgabe-/ Rücknahmepreis, wenn die Order vor dem von der Gesellschaft im Verkaufsprospekt festgesetzten Orderannahmeschluss bei der Verwahrstelle eingegangen ist. Geht die Order nach dem von der Gesellschaft im Verkaufsprospekt festgesetzten Orderannahmeschluss ein, erfolgen die Ausgabe und Rücknahme zu dem übernächsten Ausgabe-/ Rücknahmepreis.*

Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden an jedem Wertermittlungstag ermittelt. Sofern in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, gilt Folgendes: Wertermittlungstage sind, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Sitz der Gesellschaft und des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres, die Wochentage Montag bis Freitag („Wertermittlungstage“, jeder einzelne ein „Wertermittlungstag“). Gesetzliche Feiertage am Sitz

der Gesellschaft sind: Neujahr (1. Januar), Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag (1. Mai), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober), Allerheiligen (1. November) sowie 1. und 2. Weihnachtsfeiertag (25. und 26. Dezember). Anleger können grundsätzlich an jedem Wertermittlungstag das Recht zur Rückgabe ihrer Anteile ausüben, vorbehaltlich etwaiger Rücknahmeaussetzungen oder -beschränkungen gemäß § 17. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt ebenfalls grundsätzlich an jedem Wertermittlungstag, vorbehaltlich einer Aussetzung der Ausgabe von Anteilen gemäß § 17 Abs. 1.

Zusätzlich können in den BABen weitere Tage angegeben sein, die zwar Börsentage sind, an denen jedoch eine Wertermittlung unterbleibt.

Erläuterung der Änderung:

Die Anpassung des § 18 der Allgemeinen Anlagebedingungen erfolgt aus klarstellenden Gründen.

In § 18 Abs. 4 der Allgemeinen Anlagebedingungen wird die Definition der Bewertungstage für die Ermittlung des Nettoinventarwerts, des Anteilwerts sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises konkretisiert. Darüber hinaus wird die Berücksichtigung der gesetzlichen Feiertage in Nordrhein-Westfalen dokumentiert.

6. Änderung von § 24 „Änderungen der Anlagebedingungen“

§ 24 lautet zukünftig wie folgt:

§ 24 Änderungen der Anlagebedingungen

- 1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.*
- 2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Soweit die Änderungen nach Satz 1 Anlagegrundsätze des Sonstigen Sondervermögens betreffen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.*
- 3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nr. 11 KAGB, oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des Sonstigen Sondervermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe sowie eine Information über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gemäß § 163 Absatz 4 KAGB zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB zu informieren.*

4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung.

Erläuterung der Änderung:

Anpassung an den geänderten Gesetzeswortlaut des § 163 Abs. 4 KAGB.

II. Änderung der Besonderen Anlagebedingungen.

1. Änderung von § 26 „Vermögensgegenstände“:

§ 26 lautet zukünftig wie folgt:

§ 26 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für das Sonstige Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände in- und ausländischer Emittenten erwerben:
 1. Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
 2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
 3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
 4. Derivate gemäß § 9 der AABen, ohne dabei die Erwerbsbeschränkungen des § 197 Absatz 1 KAGB beachten zu müssen,
 5. sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 Absatz 1 der AABen,
 6. unverbriefte Darlehensforderungen gemäß § 10 Absatz 2 der AABen.
2. Wertpapier-Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AABen werden nicht abgeschlossen. Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß § 8 der AABen, Edelmetalle im Sinne des § 10 Absatz 2 Alt. 1 der AABen sowie Kryptowerte im Sinne des § 10 Absatz 2 Alt. 3 der AABen dürfen nicht erworben werden.

Erläuterung der Änderung:

§ 26 Absatz 1 Nummer 4 wurde im Wortlaut an § 221 Absatz 1 Nummer 1 KAGB angepasst. In Absatz 2 wurde zusätzlich ein Erwerbsverbot für Kryptowerte aufgenommen.

2. Änderung von § 27 „Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen“

In Absatz 7 wurde der Einsatzzweck „effiziente Portfoliosteuerung“ für Derivate ergänzt. In Absatz 7 wurde die Investition in sonstige Anlageinstrumente unter den Vorbehalt der Berücksichtigung der Anlagegrundsätze in Absatz 1 gestellt.

Erläuterung der Änderung:

Grund hierfür sind redaktionelle Anpassungen an die Anlagebedingungen der übrigen Investmentvermögen der Gesellschaft.

3. Änderung von § 31 „Anteilwertermittlung, Ausgabe- und Rücknahmepreis“

§ 31 Absatz 1 lautet zukünftig wie folgt:

§ 31 Anteilwertermittlung, Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. *Der Anteilwert, der Nettoinventarwert sowie die Ausgabe und Rücknahmepreise einer jeden Anteilklasse werden gemäß § 18 Absatz 4 der AABen an jedem Wertermittlungstag ermittelt.*

Wertermittlungstage sind der 15. sowie der jeweils letzte Bankgeschäftstag eines jeden Monats. Sollte der 15. eines Monats kein Bankgeschäftstag sein, gilt als maßgeblicher Stichtag für die Anteilwertberechnung der nächste darauffolgende Bankgeschäftstag.

Erläuterung der Änderung:

Grund hierfür sind redaktionelle Anpassungen an die Anlagebedingungen der übrigen Investmentvermögen der Gesellschaft.

4. Änderung von § 32 „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“

§ 32 Absätze 1 und 2 lauten zukünftig wie folgt:

1. *Die Ausgabe von Anteilen erfolgt ausschließlich auf die in § 31 Absatz 1 genannten Wertermittlungstage („Ausgabetag“), vorbehaltlich einer Aussetzung der Ausgabe von Anteilen gemäß § 17 Absatz 1 der AABen.*
2. *Aufträge zum Kauf von Anteilen einer Anteilklasse sind bis 10:30 Uhr eines jeden Wertermittlungstages gegenüber der Gesellschaft oder der Verwahrstelle zu erklären („Orderannahmeschluss für Ausgabeaufträge“) und werden zum Ausgabepreis bzw. Anteilwert dieses Wertermittlungstages abgerechnet. Aufträge, die nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss eines jeweiligen Ausgabetages eingehen, werden für den darauffolgenden Orderannahmeschluss dieser Anteilklasse herangezogen.*

Erläuterung der Änderung:

Grund hierfür sind redaktionelle Anpassungen an den geänderten § 18 der Allgemeinen Anlagebedingungen für Sonstige Sondervermögen.

Weiterhin wird § 32 durch einen neuen Absatz 6 ergänzt:

6. *Die Gesellschaft kann die Rücknahme nach § 17 Absatz 4 der AABen beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).*

Erläuterung der Änderung:

Grund hierfür ist die Einführung des sog. Gating (Beschränkung der Rücknahme von Anteilen im Fall von Liquiditätsengpässen) für den nordIX European Consumer Credit Fonds.

5. Änderung von § 33 „Sonderregelung der Rückgabefrist und Anteilrücknahme“

In § 33 wird das Wort „Börsentag“ durch „Bankgeschäftstag“ ersetzt.

Erläuterung der Änderung:

Grund hierfür sind redaktionelle Anpassungen an den Wortlaut der Allgemeinen Anlagebedingungen für Sonstige Sondervermögen.

6. Änderung von § 34 „Kosten“

In § 34 In § 33 wird ebenfalls das Wort „Börsentag“ durch „Bankgeschäftstag“ ersetzt. Weiterhin wird ein neuer Absatz 4 zusätzlich eingefügt:

4. *An jedem Tag, der ein Wertermittlungstag ist, werden die Verwaltungsvergütung sowie die übrigen vorstehend bezeichneten Vergütungsbestandteile auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Wertermittlungstags berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des aktuellen Wertermittlungstags mindernd berücksichtigt.*

An jedem Tag, der kein Wertermittlungstag ist, werden die Verwaltungsvergütung sowie die übrigen vorstehend bezeichneten Vergütungsbestandteile auf Basis des Nettoinventarwertes des vorangegangenen Wertermittlungstags berechnet und als Verbindlichkeit im Nettoinventarwert des nächsten Bewertungstages mindernd berücksichtigt.

Erläuterung der Änderung:

Die Anpassungen des § 34 der Besonderen Anlagebedingungen erfolgt mit dem Ziel, eine bessere Kostentransparenz für die Anleger zu schaffen.

7. Weitere lediglich redaktionelle Änderungen

Darüber hinaus wurden lediglich weitere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die Änderungen treten am 01. März 2025 in Kraft.

Die weitere Ausgestaltung des Sonstigen Sondervermögens und die sonstigen Rechte der Anleger bleiben hiervon unberührt.

Die gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie das Basisinformationsblatt finden Sie auf www.monega.de. Zudem können die Publikationen bei der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Stolkgasse 25-45, 50667 Köln, kostenfrei bezogen werden.

Köln, im Januar 2025
Die Geschäftsführung